

Seite wie Dr P. Drinkwelder dankbarst zu begrüßen. In der Einführung werden hier die religionspsychologischen Vorfragen in musterhafter Kürze klargestellt; dann folgt eine tiefgründige Analyse des „religiösen Charakters“ des Herrn mit einem Vergleiche von sieben anderen Religionsstiftern; endlich die Vollendung des religiösen Lebens der Menschen durch Christus. Der Verfasser hat nicht die Absicht, diese oder jene These zu „beweisen“, sondern ladet den Wahrheitssucher und die Seelsorger der Wahrheitssucher zu gemeinsamer Arbeit ein, die Geist und Herz eine volle Befriedigung gewährt. Ein Buch, zu dem man immer wieder gerne zurückkehrt, wenn man es einmal gelesen hat. Eine wahre Schatzkammer für alle katholischen Gebildeten!

Heiligenkreuz bei Baden.

Prof. P. Matthäus Kurz.

Elementorum Theologiae Moralis Summarium. Auctoribus A. Piscetta S. S. e Taurinensi Theologorum Collegio in Ven. Metrop. Taurinensi Seminario Theologiae Moral. Professore et A. Gennaro S. S. Sacrae Theologiae Doctore et in Seminario Salesiano Internationali Theologiae Moralis Professore. (XL et 822.) Torino 1933, Società Editrice Internazionale.

Man spricht bereits von einer Überproduktion an Taschenbüchern der Moral, die unter dem Namen Summarium, Epitome, Vademecum u. ä. auftreten. Trotzdem glauben wir das vorliegende Werkchen aufrichtig begrüßen zu sollen. Ein „Werkchen“ ist es dem äußern Format nach, wie es ein Taschenbuch eben sein soll: bequem und handlich für den Beichtvater, für den es zunächst geschrieben ist („non autem in abusum tironum“, wollen die Verfasser ausdrücklich gewarnt wissen). Bei diesem bescheidenen Format enthält das Werk aber eine solche Fülle von Stoff, daß es manche dickbändige Werke in den Schatten stellen könnte. Einzelne Abschnitte werden mit einer Ausführlichkeit behandelt, die man in gewissen großen Werken vergebens sucht; z. B. der Traktat über die sittlichen Tugenden im besondern. Manche Abschnitte allerdings verlangten wohl eine gründlichere Ausführung, wie die praktisch wichtige Frage über unerlaubte Anwendung der Probabilität. Die ganze Darstellung lehnt sich möglichst an die Lehre des heiligen Thomas an. In der positiven Begründung findet sich ein verhältnismäßig reiches Zitatmaterial aus der Heiligen Schrift. Wo kirchliche Bestimmungen zur Sprache kommen, wird nicht nur der Kodex, sondern auch das neueste Material der kirchlichen Entscheidungen herangezogen. Wo das Zivilrecht berührt wird, findet sich leider nur das italienische Recht berücksichtigt, dieses allerdings mehr als für eine breitere Öffentlichkeit wünschenswert erscheint. Ein kurzer Hinweis auf das Zivilrecht wenigstens der wichtigsten Kulturstaaten, wie er sich etwa bei Arregui findet, würde die Brauchbarkeit des Buches nicht unerheblich steigern. Ein Hauptvorteil des Werkes ist das bis zur letzten Seite bemerkbare Streben der Verfasser nach Klarheit der Begriffe und präziser Fassung der Prinzipien. In dieser Hinsicht verdient das vorliegende Summarium eine ganz besondere Anerkennung. Manche Abschnitte sind geradezu musterhaft zu nennen in ihrer Kürze und Klarheit bei einer Vollständigkeit des Inhalts, die nichts zu wünschen übrig läßt; so z. B. die acht kurzen Artikel über das Gebet. Dieser innern Klarheit der Darstellung entspricht auch eine ganz vorzügliche Übersichtlichkeit. Die Sprache ist fein poliert, die Ausdrucksweise knapp und präzise, dabei leicht verständlich. Daß man nicht mit allen Ansichten der Verfasser einverstanden sein wird, ist mit der Natur des Stoffes gegeben. Unter

den vielen kasuistischen Entscheidungen, die das Werk mit Rücksicht auf seine praktische Bestimmung enthält, sind naturgemäß nicht wenige, deren „probabiliter“ nicht die Zustimmung aller Fachkreise finden wird. Der zur Verfügung stehende Raum gestattet nicht, hier auf Einzelheiten einzugehen. Aber trotz solcher nicht oder kaum vermeidbarer Schwächen verdient das neueste Summarium, das auch buchtechnisch gut ausgestattet ist, eine ganz besondere Empfehlung.

St. Gabriel.

P. Dr F. Böhm S. V. D.

Die Staatslehre des Kardinals Bellarmin. Von Dr Franz Xaver Arnold. (VI u. 395.) München 1934, Max Hueber. Brosch. M. 12.50.

Nachdem die Staatslehre des Franz Suarez im Jahre 1926 in Dr Heinrich Rommen einen Bearbeiter erhalten hat (Verlag München-Gladbach), liegt nun eine systematische Studie über die Staatslehre des großen Ordensbruders Bellarmin vor. Der Verfasser, Dr theol. Arnold, Studentenseelsorger in Tübingen, ist Schüler des bekannten und geschätzten Soziologen Otto Schilling.

Das ganze Werk ist eine solide, abgewogene Forscherarbeit, fußend auf einer sehr umfassenden Quellen- und Literaturkenntnis. Es werden die Verbindungslinien sowohl mit der gesamten Scholastik wie der modernen deutschen Rechts- und Staatslehre gezogen.

Dr Arnold weist die große geistige Verwandtschaft Bellarmins mit Thomas von Aquin nach, „dessen theologische Summe er in Löwen vielleicht als erster dem Unterrichte zugrunde legte“ (S. 73). Nichtsdestoweniger ist B. ein sehr selbständiger Denker, was ihm besonders als Kontroversist zugute kam. So faßt B. den Begriff des *jus gentium* weiter als der Aquinate (S. 68).

Bellarmins Staatsauffassung hat sich trotz aller zeitweiligen Widerstände von kirchlicher und weltlicher Seite wesentlich als die wahre erwiesen. Nach ihm ist der Staat weder mit dem Volk noch mit dem herrschenden Organe identisch, so daß sich der Absolutismus nicht auf Bellarmin berufen kann, wie Hobbes wollte. B. verteidigt aber auch den naturrechtlichen Charakter des Staates gegenüber einer einseitigen, übernatürlichen oder unmittelbar theokratischen Auffassung der Reformatoren und Wiclif. Er lehrt eine nur indirekte päpstliche Gewalt in weltlichen Dingen und leugnet die päpstliche Universalherrschaft, was freilich einige seiner Werke zeitweilig auf den Index brachte. „Nicht dem Wesen, nur der Wirklichkeit nach (in ordine ad spiritualia) ragt die höchste geistliche Gewalt in die weltliche Sphäre hinein“ (S. 91). Der Staat ist aber nicht ein reines Naturprodukt, sondern zugleich ein Werk menschlicher Freiheit und Vernunft, also ein Kulturwerk, dessen Form die Organisation ist. Auch hierin steht B. dem Aquinaten näher als seinem Ordensbruder Vasquez. Im Gegensatz zu Suarez spricht sich Bellarmin für das Ideal eines *Weltstaates* aus, falls ein solcher auf friedlichem Wege erreichbar wäre. Mit allen überragenden Scholastikern kennt B. keine absolute Souveränität der Einzelstaaten. Sie sind unter sich grundsätzlich gleichberechtigte Glieder der einen großen Völkerfamilie.

Die letzte Klarheit in der Erfassung der Idee einer einheitlichen Staatspersönlichkeit vermißt jedoch Arnold bei Bellarmin: „So kann es nicht zweifelhaft sein, daß B. die dem Mittelalter eigene Spaltung der Rechtssubjektivität in Herrscher und Volk nicht überwunden hat. In diesem Fall hätte er sich auch mit den Schwierigkeiten der